

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Dürrnbuch Ortsgebiet Nord“ des Marktes Emskirchen

Der Marktgemeinderat des Marktes Emskirchen hat am 22.09.2023 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 „Dürrnbuch Ortsgebiet Nord“ in der Fassung vom 22.09.2023 mit Begründung als Satzung beschlossen

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst die Flst. 14 der Gemarkung Dürrnbuch, mit einer Fläche von rund 2.664 m².

Der Satzungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan und Begründung nach § 10 Abs. 4 BauGB für jedermann im Rathaus Emskirchen (Bauamt), Zimmer 007, Erlanger Straße 2, 91448 Emskirchen während der Dienststunden

Montag - Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt der Planung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften der in § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und §§ 39 – 42 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tag der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der dem Markt Emskirchen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Markt Emskirchen, 25.09.2023

gez.

Winkelspecht, 1. Bürgermeisterin